

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 4. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 11. April 2013, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Häusliche Gewalt**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012
Bericht des Magistrats
101.17.599
- 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.833 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.565 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.667 -
- 5. Moscheeverein und Trinkraum**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.708 -

- 6. Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.822 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 16. April 2013

Niederschrift
über die **10. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 11. April 2013, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Esther Kalveram, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Manuel Eichler)
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Monika Sprafke, Mitglied, SPD (Vertretung für Norbert Sprafke)
Harry Völler, Mitglied, SPD - bis 18:00 Uhr (TOP 6)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, parteilos

Teilnehmer mit beratender Stimme

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Ferdinand Peter, Rechtsamt
Wolfgang Schwerdtfeger, Dezernat -III-
Irmgard Schüller, Frauenbeauftragte Stadt Baunatal
Gudula Horst, Jugendamt
Dr. Ute Giebhardt, Frauenbüro

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Häusliche Gewalt | 101.17.599 |
| 2. | Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012
(Erste Änderung) | 101.17.833 |
| 3. | Straßenbeiträge für Eisenbahnweg | 101.17.565 |
| 4. | Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen | 101.17.667 |
| 5. | Moscheeverein und Trinkraum | 101.17.708 |
| 6. | Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung | 101.17.822 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 4. April 2013 ordnungsgemäß einberufene 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann teilt nach Abstimmung mit Bürgermeister Kaiser mit, dass der Tagesordnungspunkt

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.833 -

vor Tagesordnungspunkt

1. Häusliche Gewalt

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012
Bericht des Magistrats
- 101.17.599 -

aufgerufen wird.

Auf Antrag von Stadtverordneten Kieselbach, CDU-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt

4. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.667 -

abgesetzt, da der Revisionsbericht erst heute bei den Fraktionen eingegangen ist und noch Beratungsbedarf besteht.

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt

3. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 10. April 2013 von der Antragstellenden Fraktion zurückgezogen wurde.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.833 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung), 101.17.833, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aydin

1. Häusliche Gewalt

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012

Bericht des Magistrats

101.17.599

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel“ vorzustellen und die sich daraus ergebenden Vorgehensweisen insbesondere für die Stadt Kassel darzulegen.

Den Ausschussmitgliedern liegen Broschüren betr. „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“ und „Häusliche Gewalt: Sprechen Sie Darüber!“ vor. Außerdem erhalten die Ausschussmitglieder zwei Diagramme betr. „Anzahl der Opfer Häusliche Gewalt“ und „Anzahl der Tatverdächtigen Häusliche Gewalt“. Frau Schüler, Frauenbeauftragte der Stadt Baunatal und Leiterin des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt Region Kassel, berichtet über die Arbeit des Runden Tisches. Im Anschluss an den Bericht, beantwortet Sie gemeinsam mit Frau Horst, Jugendamt stellv. Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Frau Dr. Giebhardt, Frauenbüro, die umfangreichen Fragen der Ausschussmitglieder. Auf Nachfrage sagt Frau Schüler eine schriftliche Statistik zur Niederschrift zu.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- 3. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

- 4. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.667 -

Abgesetzt

Während der Behandlung der Tagesordnungspunkte 5 und 6 übergibt Vorsitzender Kortmann die Sitzungsleitung an den 1. stellvertretenden Vorsitzenden Oberbrunner.

- 5. Moscheeverein und Trinkraum**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.708 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Warum hat Bürgermeister Kaiser als zuständiger Dezernent in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 01.11.2012 gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses erklärt, dass es in Sachen der Einrichtung eines stationären Trinkraums neben der Moschee im Hansa-Haus keinerlei Probleme gebe, während die Vertreter des Moscheevereins in der HNA vom 12.11.2012 erklärten, dass sie in dieser Frage erhebliche Schwierigkeiten befürchten?

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage. Bürgermeister Kaiser beantwortet im Rahmen einer regen Diskussion die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt 1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner die Anfrage für erledigt.

- 6. Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.822 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Hat der Magistrat bzw. der zuständige Ordnungsdezernent beim besonderen Vollzugsdienst die bisherigen Schwerpunkte und Prioritäten bei den Aufgaben zugunsten der Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung verändert?

2. Wenn ja, warum?
3. Geschah dies im Einverständnis mit dem Personaldezernenten?
4. Werden bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung Alleinkontrollen durchgeführt?
5. Wenn ja, wie wirkt sich dies auf die Eigensicherung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?
6. Wie stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der Frage der offenbar reduzierten Eigensicherung?
7. Seit wann wird der besondere Vollzugsdienst verstärkt für Tätigkeiten der Verkehrsüberwachung eingesetzt?
8. Wie wirkt sich dies auf die eigentlichen Aufgaben dieses Dienstes aus?
9. Warum wurden die Sondersignalanlagen der Einsatzfahrzeuge dieses Dienstes außer Betrieb gesetzt?
10. Wer hat diese Entscheidung getroffen?
11. Warum dürfen die Einsatzfahrzeuge des Vollzugsdienstes nicht mehr die Fußgängerzonen befahren?
12. Gibt es bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Kassel in diesem Bereich im Falle eines körperlichen Schadens eine erhebliche Versorgungslücke?
13. Wenn ja, warum ist das so?
14. Wurden wegen dieser Vorgänge Gespräche mit dem Personalrat geführt?
15. Warum wurde die Stadtverordnetenversammlung bisher nicht informiert?

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage. Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt 1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 18:18 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

HG-Statistik Region Kassel

Jahr	PP Nordhessen	Region Kassel	Stadt Kassel	Landkreis Kassel
2007	1.106	577	411	166
2008		525	349	176
2010		588	379	209
2011	1.071	578	375	203
2012	1.012	567	379	188

Vorlage Nr. 101.17.833

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) unterscheidet bei Wasser-Haus-Anschlüssen zwischen solchen, die ab dem 1. April 1980 erstmalig hergestellt wurden und solchen, die vor diesem Datum errichtet wurden. In den bis zur Rekommunalisierung geltenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV findet sich unter Ziffer 2.1 eine Klausel, wonach diese Anschlüsse Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers (Grundstückseigentümers) sind, dem ausdrücklich auch die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses auf seine Kosten obliegt. Faktisch wurde dies umgesetzt, indem die NSG diese Arbeiten ausführte und die Kosten bei dem Anschlussnehmer abrechnete. Weiter ist an dieser Stelle geregelt, dass bei einer Erneuerung des Hausanschlusses dieser unentgeltlich an die Städtische Werke AG (jetzt: NSG) zu übereignen war, der vom Tag der Übernahme an die Unterhaltung, Erneuerung etc. des Anschlusses obliegen sollten.

Die „Altanschlüsse“ (Herstellung vor dem 1. April 1980) sind bei NSG nicht aktiviert worden und werden nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt. Im Rahmen der Kalkulation des Selbstkostenfestpreises, den KASSELWASSER nach der Rekommunalisierung an NSG zahlt, sind für diese Anschlüsse keine Abschreibungen berücksichtigt worden. Auch wurden die zukünftig auf diese Anschlüsse entfallenden Kosten für Unterhaltung, Reparaturen, Erneuerungen etc. nicht einkalkuliert. Für diese Kostenpositionen erhält NSG daher keine Vergütung im Rahmen des vereinbarten Selbstkostenfestpreises.

Andererseits ist auch die Abrechnung von Kosten für diese Maßnahmen bei den Anschlussnehmern nach erfolgter Rekommunalisierung nicht mehr möglich, da NSG hierfür nicht mehr zuständig ist. Nach § 24 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel haben Anschlussnehmer nur noch die Kosten der erstmaligen Herstellung von Hausanschlüssen zu erstatten. Alle weiteren Kosten für Maßnahmen an Hausanschlüssen werden über die Benutzungsgebühren refinanziert. In der gegenwärtigen Gebührenkalkulation sind jedoch Kosten für Maßnahmen an „Altanschlüssen“ nicht erhalten, da NSG diese nicht in den Selbstkostenfestpreis eingerechnet hat (s.o.), der insoweit die Grundlage der Wassergebühren bildet.

Im Ergebnis kommt es daher zu einer Kostenunterdeckung bei NSG, deren Größenordnung vorläufig für das Jahr 2012 mit ca. 250.000 € und sukzessive ansteigend wegen des zunehmenden Alters der Altanschlüsse langfristig mit rund 1.000.000 € pro Jahr beziffert wird. Diese Unterdeckung ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes der NSG bisher nicht berücksichtigt worden. Um diese Unterdeckung zu beseitigen, ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Durch die Änderung der Wasserversorgungssatzung kommt es nicht zu einer Mehrbelastung der Hauseigentümer. Vielmehr wird jetzt öffentlich-rechtlich festgesetzt, was zuvor privatrechtlich Geltung hatte.

Zu den einzelnen Änderungen geben wir Ihnen folgende Erläuterungen und Hinweise:

Zu § 24 Abs. 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse ist in der Satzung zu unterscheiden zwischen Hausanschlüssen, die vor und nach dem 1. April 1980 hergestellt wurden (vor dem 1.4.1980 nachfolgend "Altanschlüsse"; nach dem 1.4.1980 nachfolgend: "Neuanschlüsse"). Die Erstattungsregelung soll für die Altanschlüsse - im Unterschied zur bisherigen Regelung - sämtliche Maßnahmen an den Grundstücksanschlüssen erfassen. Dagegen sollen bei Neuanschlüssen nur die erstmalige Herstellung und Veränderungen, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen, erstattungspflichtig sein. Diese Punkte sind in dem Änderungsentwurf umgesetzt.

Dabei wurde vorgesehen, dass bei der Erstattung für Folgemaßnahmen auf die tatsächlich entstandene Aufwendungshöhe abzustellen ist. Die realen Kosten solcher Maßnahmen unterliegen, insbesondere bei der Beauftragung von Dritten, erfahrungsgemäß einer erheblichen Schwankung (Inflation, Energie- und Lohnkosten, allgemeine Marktverhältnisse usw.). Werden von Anschlussnehmern nur Einheitssätze erstattet, tragen KASSELWASSER bzw. NSG den Unterschiedsbetrag zu den realen Kosten.

Zu § 24 Abs. 3:

Da zukünftig in § 24 nicht mehr nur die Herstellung, sondern mehrere Erstattungstatbestände geregelt werden sollen, wurde Absatz 3 dahingehend präzisiert, dass dieser nur die Herstellung betrifft. Da § 12 KAG von "Einheitssätzen" spricht, haben wir die Begrifflichkeit an die des Gesetzgebers angepasst.

In Buchstabe c) wurde präzisiert, dass Herstellungsarbeiten bei vom Standardanschluss abweichenden Leitungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Wer erstattungspflichtig nach § 24 ist, wurde einheitlich bereits in Absatz 5 geregelt. Daher wurde die Formulierung in Buchstabe d) entsprechend gekürzt.

Zu § 24 Abs. 4:

Hier wurde die Formulierung verallgemeinert, um alle erstattungspflichtigen Maßnahmen zu erfassen.

Zu § 24 Abs. 5:

Die Regelung wurde lediglich präzisiert.

Durch die Satzungsänderung entsteht keine Schlechterstellung der Gebührenzahler im Vergleich zur Konstellation vor der Rekommunalisierung.

In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch eine Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages notwendig wird, um die Erlöse auch auf Seiten der NSG abbilden zu können.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung am 12.12.2012 zugestimmt.

Der Vorlage ist als Anlage 2 eine Synopse (§ 24 alte Fassung und § 24 neue Fassung) beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.02.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
vom 27.02.2012**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... nachfolgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung) beschlossen.

Artikel 1

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 24
Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardhausanschlüssen nach Maßgabe von Abs. 3 Buchstabe a) und b) nach Einheitssätzen, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Für die Herstellung von Standardhausanschlüssen gelten nachfolgende Einheitssätze:
 - a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.900,00	105,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm ² / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss gemäß Buchstaben a) und b) abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge, die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentliche Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.“

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Wasserversorgungssatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Alt

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Die Anschlusskosten werden grundsätzlich zu den nachfolgenden Pauschalbeträgen berechnet (Standardhausanschluss):
 - a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.800,00	104,00
PEHD 63 x 5,8	2.900,00	105,00

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Neu

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardhausanschlüssen nach Maßgabe von Abs. 3 Buchstabe a) und b) nach Einheitssätzen, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Für die Herstellung von Standardhausanschlüssen gelten nachfolgende Einheitssätze:
 - a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.900,00	105,00
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

Querschnitt mm ² / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
Wasser 40 x 3,7	2.350,00	75,00
Wasser 50 x 4,6		
Wasser 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist vom Anschlussnehmer neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm ² / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss gemäß Buchstaben a) und b) abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge, die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme.

<p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.</p>	<p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.</p>
---	---

Vorlage Nr. 101.17.565

Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Stadt Vellmar über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung dahingehend zu verhandeln, dass die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel auch für die in der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar Flur 1, Flurstücke 45/2, 45/1, 113/7, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6 und 150/113 gilt.

Begründung:

Der Eisenbahnweg entlang der genannten Vellmarer Grundstücke liegt voll auf Kasseler Gebiet und bietet den angrenzenden Vellmarer Grundstücken Vorteile. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen des Erschließungsbeitragsrechtes und führen die im Beitragsrecht herrschenden Grundsätze der Abgabengleichheit und Vorteilsgerechtigkeit zur gleichmäßigen Heranziehung der Grundstückseigentümer.

Zwar ist der Eisenbahnweg erst vor kurzer Zeit erstmalig erstellt worden und erfahrungsgemäß mit einem Um- oder Ausbau nicht alsbald zu rechnen. Gleichwohl zeigt der langwierige Rechtsstreit, bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, um die Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen, dass frühzeitig eine Rechtssicherheit und Klarheit für die Bürger zu schaffen ist.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.708

Moscheeverein und Trinkraum

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Warum hat Bürgermeister Kaiser als zuständiger Dezernent in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 01.11.2012 gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses erklärt, dass es in Sachen der Einrichtung eines stationären Trinkraums neben der Moschee im Hansa-Haus keinerlei Probleme gebe, während die Vertreter des Moscheevereins in der HNA vom 12.11.2012 erklärten, dass sie in dieser Frage erhebliche Schwierigkeiten befürchten?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.822

Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Hat der Magistrat bzw. der zuständige Ordnungsdezernent beim besonderen Vollzugsdienst die bisherigen Schwerpunkte und Prioritäten bei den Aufgaben zugunsten der Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung verändert?
2. Wenn ja, warum?
3. Geschah dies im Einverständnis mit dem Personaldezernenten?
4. Werden bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung Alleinkontrollen durchgeführt?
5. Wenn ja, wie wirkt sich dies auf die Eigensicherung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?
6. Wie stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der Frage der offenbar reduzierten Eigensicherung?
7. Seit wann wird der besondere Vollzugsdienst verstärkt für Tätigkeiten der Verkehrsüberwachung eingesetzt?
8. Wie wirkt sich dies auf die eigentlichen Aufgaben dieses Dienstes aus?
9. Warum wurden die Sondersignalanlagen der Einsatzfahrzeuge dieses Dienstes außer Betrieb gesetzt?
10. Wer hat diese Entscheidung getroffen?
11. Warum dürfen die Einsatzfahrzeuge des Vollzugsdienstes nicht mehr die Fußgängerzonen befahren?
12. Gibt es bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Kassel in diesem Bereich im Falle eines körperlichen Schadens eine erhebliche Versorgungslücke?

13. Wenn ja, warum ist das so?

14. Wurden wegen dieser Vorgänge Gespräche mit dem Personalrat geführt?

15. Warum wurde die Stadtverordnetenversammlung bisher nicht informiert?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender